



II-2898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 670 555/3-VI/2/77

Parlamentarische Anfrage Nr. 1381/J
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. KOHLMAYER und Genossen an den
Bundeskanzler betreffend Verzögerung
bei der Verlautbarung des Europäischen
Abkommens über Soziale Sicherheit im
Bundesgesetzblatt

1358 /AB
1977 -11- 14
zu 1381/J

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

in W i e n

Unter Nr. 1381/J (II-2814 der Beilagen zu den
Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP)
vom 5. Oktober 1977 haben die Abgeordneten Dr. KOHL-
MAYER und Genossen an mich folgende

A n f r a g e

gerichtet:

"Welche sind die Gründe, daß die Kundmachung des
Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit im Bun-
desgesetzblatt erst mehr als 2 Jahre nach der parla-
mentarischen Genehmigung erfolgt ist?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu be-
antworten:

Art. 75 Abs. 2 des Europäischen Abkommens über
Soziale Sicherheit hat in deutscher Übersetzung fol-
genden Wortlaut:

"(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des
dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in
dem die dritte Ratifikations- oder Annahmeerkunde
hinterlegt worden ist."

Aus Theorie (ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Ver-
trag im staatlichen Recht, Wien 1973, S. 311; WALTER,
Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, S. 181)
und Praxis (z.B. Vorgangsweise beim Zustandekommen
des 2. und 3. Zusatzprotokolls zur EMRK, BGBl. Nr. 329

- 2 -

und 330 aus 1970) ergibt sich, daß dann, wenn ein unterzeichneter Staatsvertrag sein Inkrafttreten von einer bestimmten Anzahl von Ratifizierungen oder von anderen (weiteren) Voraussetzungen abhängig macht, erst nach Eintreffen der letzten notwendigen Ratifikation bzw. der Erfüllung der sonst in Betracht kommenden Voraussetzungen die Kundmachung des Staatsvertrages im Bundesgesetzblatt erfolgen kann.

Die Ratifikations- bzw. Annahmeerkunden zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit wurden von der Republik Österreich am 10. Juni 1976, von Luxemburg am 13. November 1976 und von der Türkei am 2. Dezember 1976 hinterlegt. Innerhalb der Frist nach Art.75 Abs.2 des zitierten Abkommens erfolgte dann noch die Hinterlegung durch die Niederlande am 8. Feber 1977.

Das Abkommen ist gemäß seinem Art.75 Abs.2 schließlich am 1. März 1977 in Kraft getreten.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat das Bundeskanzleramt hievon am 7. Juni 1977 verständigt. Die Verständigung ist dem Bundeskanzleramt zu einem Zeitpunkt zugegangen, der im Hinblick auf die Auslastung der für die Herausgabe des Bundesgesetzblattes vorhandenen Arbeitskapazitäten im Zusammenhang mit dem erhöhten Anfall von Publikationen im Sommer bereits sehr ungünstig gelegen war.

Das Abkommen mit einem Umfang von rund 300 Druckseiten wurde noch am Tag des Einlangens der Verständigung, also am 7. Juni 1977, an die Staatsdruckerei weitergeleitet. Der Bürstenabzug ist dem Bundeskanzleramt von der Staatsdruckerei am 29. Juni 1977 zugegangen. Das im Interesse des richtigen Abdruckes unbedingt erforderliche Lesen des Abkommens, das auf ca. 300 Druckseiten aus Texten in englischer und französischer Sprache nebst deutscher Übersetzung besteht,

- 3 -

erfordert für zwei Beamte eine Arbeitszeit von ungefähr 50 Arbeitsstunden, wobei gerade in den Sommermonaten im Hinblick auf die sonstige Kundmachungstätigkeit ein ununterbrochenes Lesen an einem verhältnismäßig langen Abkommen nicht möglich ist. Es sei darauf hingewiesen, daß zwischen dem 29. Juni 1977 und dem 19. August 1977 (Tag des Erscheinens des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit) vom Jahrgang 1977 des Bundesgesetzblattes die Nummern 327 bis 427 in einem Umfang von über 1.000 Druckseiten erschienen sind. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß beim Anfall einer größeren Anzahl von Rechtsvorschriften, die kundzumachen sind, für die Publikationsfolge ein Ablaufplan unter Bedachtnahme auf die sich jeweils ergebenden Kundmachungsprioritäten maßgebend sein muß, hat sich für das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit als Tag der Herausgabe im Bundesgesetzblatt der 19. August 1977 ergeben.

7. November 1977
Der Bundeskanzler:

